

4. Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) ist der § 15 a JO zu beachten.
2. Der Verein der JFG muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereines kann Bestandteil des Namens sein. Der Name soll vor der Gründungsversammlung der JFG mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.
3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und dürfen nicht mehr als ca. 25 km von der Sportanlage der JFG entfernt sein.
4. Der Verein der JFG muss vom BLSV aufgenommen und alle seine Mitglieder gemeldet sein (*Sportversicherung*).
5. Mit der Anmeldung beim BFV (§ 15 a, Abs. 2 JO) bis zum 31.05. muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des VJL durch das Präsidium. Die JFG erhält eine eigene Vereinsnummer.
6. Mit der Anmeldung ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzulegen, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu dieser JFG einverstanden sind.
7. Die Stammvereine der JFG sind gegenüber dem BFV offen zu legen und jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

II. Bestimmungen

1. Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Junioren-Spielgemeinschaften eingehen.
2. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
3. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für die JFG bei der Eingruppierung freigemacht hat.
4. Spieler der JFG müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften des Stammvereins (siehe III. 6) müssen diese jedoch die Mitgliedschaft haben und

beim BLSV namentlich gemeldet sein (Sportversicherung). E-Junioren-Spieler, die gemäß III.7 das Spielrecht für die JFG besitzen und sowohl dort als auch bei ihrem Stammverein das Spielrecht ausüben, müssen bei beiden Vereinen Mitglied sein (Sportversicherung).

5. Zur Erfüllung des § 8 der Spielordnung werden den Stammvereinen je 15 seiner Spieler bei der JFG als eine Junioren-Mannschaft angerechnet.
6. Im Sinne des § 49 (Abs.3) der SpO gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei der JFG als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.

III. Spielrecht

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins zur JFG einmal ohne Wartezeit wechseln. Es muss ein neuer Spielerpass auf die JFG ausgestellt werden.
2. Ein Wechsel eines Spielers von der JFG zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen der JFG auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb der JFG ein neuer Spielerpass beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. des laufenden Spieljahres erfolgen. Die Zustimmung des bisherigen Stammvereins ist zusammen mit einem Passantrag und dem Spielerpass einzureichen.
4. Wechselt ein Spieler der keinem der beteiligten Stammvereine angehört direkt zur JFG, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
5. Bei jedem Wechsel bzw. Ausscheiden eines Stammvereines innerhalb der JFG muss ein neuer Spielerpass beantragt werden.
6. Wechselt ein Spieler von der JFG zu einem anderen Verein der JFG (nicht Stammverein) oder zu einem Verein außerhalb der JFG ist die Freigabe der JFG erforderlich, nicht die des Stammvereins.
Es gelten die Bestimmungen des § 25 JO. Erhält die JFG dabei eine Ausbildungsentschädigung, ist diese in Höhe von 30 Prozent an den Stammverein abzugeben. Hat der Stammverein oder die JFG beim Wechsel des Spielers zu ihnen ebenfalls eine Ausbildungsentschädigung bezahlt, wird diese vorab rückerstattet und der verbleibende Rest im Verhältnis 70:30 zwischen JFG und Stammverein aufgeteilt. Dies gilt auch für ältere A-Junioren entsprechend § 49 SpO.
7. Ein Sonderspielrecht nach § 27 (4) JO kann A-Junioren nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein zum Tragen kommen. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der JFG vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für die JFG bleibt bestehen. Bei einem Verstoß gegen §

27 Abs. 7 JO wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der JFG entzogen.

8. Wechselt ein Spieler des älteren E-Junioren-Jahrganges ab 1.1 des laufenden Spieljahres zur JFG, so behält er bis zum Ausscheiden aus seiner E-Jugendaltersklasse (31.07.) das Spielrecht für seinen Stammverein. In der JFG dürfen maximal 4 Spieler des älteren E-Junioren-Jahrganges eingesetzt werden.
Wird eine E-Jugendmannschaft eines Stammvereins vom Spielbetrieb zurückgezogen, kann das Spielrecht für ältere E-Juniorenspieler dieses Stammvereins für die JFG vom VJL entzogen werden. § 8 Abs. 4 JO, § 77 RVO finden Anwendung.
9. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus der JFG aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFG - Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages bis spätestens 31.07. des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 79 RVO.

IV. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des BFV.